

Sachverhalt der Vorhaurarbeit zum Sommersemester 2026

Teil 1

Die R-AG (R) ist ein Unternehmen, das Rüstungsgüter an die Bundeswehr, aber auch an die Regierungen ausländischer Staaten liefert. Sie schließt im Jahr 2023 mit dem Verteidigungsministerium des Landes A einen Vertrag über die Lieferung eines Gefechtsübungszentrums, das im Laufe des Jahres 2024 hergestellt und sodann an das Land A ausgeführt werden soll. Bei dem Gefechtsübungszentrum handelt es sich um eine Art Trainingscamp, in dem rund 300.000 Soldaten pro Jahr an modernster Militärtechnologie ausgebildet werden können. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Verbindung mit Teil I Abschnitt A Ziffer 0014 der Ausfuhrliste, einer Anlage zur AWV, bedarf die Ausfuhr eines Gefechtsübungszentrums einer Genehmigung, die unter der Voraussetzung von § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 S. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) zu erteilen ist. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Sitz in der Nähe von Frankfurt am Main als nach § 13 Abs. 1 AWG zuständige Behörde erteilt der R am 1.9.2024 eine rechtmäßige Ausfuhrgenehmigung für das Gefechtsübungszentrum, die nicht unter einen Widerrufsvorbehalt gestellt ist.

Noch vor der Ausfuhr beginnt im Februar 2025 ein politischer und militärischer Konflikt zwischen dem Land A und dem Land B. Eine Halbinsel und weitere östliche Gebiete des Landes B werden unter die militärische Gewalt des Landes A gebracht, was massive internationale Kritik an einer völkerrechtswidrigen Annexion hervorruft; Nachbarstaaten des Landes B befürchten vergleichbare, auch militärische Maßnahmen von Seiten des Landes A. Bis zum Sommer 2025 gelingt es ungeachtet zahlreicher diplomatischer Bestrebungen nicht vollständig, den Konflikt politisch und militärisch zu befrieden. Als der Bundeswirtschaftsminister in dieser Lage auf die vom Bundesamt erteilte Ausfuhrgenehmigung für das Gefechtsübungszentrum angesprochen wird, äußert er in der Presse, das Geschäft könne „natürlich keinen Bestand haben“. Er weist das Bundesamt an, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass auf dem Gipfel eines internationalen Konflikts ein deutsches Rüstungsunternehmen wichtige Militärtechnologie an das Land A liefert. Daraufhin erlässt das Bundesamt am 1.6.2025 nach Anhörung von R folgenden Bescheid:

„1. Die am 1.9.2024 erteilte Genehmigung für die Ausfuhr eines Gefechtsübungszentrums nach Land A wird einstweilen ausgesetzt.

2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird angeordnet.

Begründung: Auf dem Gipfel eines auch militärisch ausgetragenen internationalen Konflikts kann es auch im Hinblick auf die Verlässlichkeit Deutschlands bei seinen NATO-Bündnispartnern nicht verantwortet werden, dass von Deutschland aus Waffen an einen Aggressor geliefert werden. In der gegenwärtigen ungewissen Lage über den Fortgang des Konflikts in Land B erscheint es zwar nicht angemessen, die Ausfuhrgenehmigung bereits endgültig zu widerrufen.

Im Sinne einer Vorstufe zu diesem Widerruf besteht, soweit dieser im Übrigen zulässig wäre, jedoch auch die Möglichkeit, zunächst nur vorübergehend zu verhindern, dass von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird, und währenddessen den Fortgang der Ereignisse zu beobachten. Immerhin sehen zahlreiche Vorschriften im besonderen Verwaltungsrecht solche vorläufigen Maßnahmen als Alternative zum Widerruf vor.

Ermessenserwägungen waren dabei, außer zur Frage der angemessenen Rechtsfolge, nicht anzustellen, weil das Ermessen beim Widerruf von Verwaltungsakten – und mithin bei der Aussetzung von Verwaltungsakten – intendiert ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Aussetzung der Ausfuhrgenehmigung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Es muss in der gegenwärtigen politisch und militärisch instabilen Lage unbedingt und ohne jeden Aufschub verhindert werden, dass es zu einer Ausfuhr des Gefechtsübungszentrums an das Land A kommt.“

Die R ist über diesen Bescheid sehr empört, zumal die Ausfuhr des fertig gestellten Gefechtsübungszentrums für die folgende Woche terminiert war: Die Aussetzung eines wirksamen und rechtmäßigen Verwaltungsakts sei weder im Außenwirtschaftsrecht noch im allgemeinen Verwaltungsrecht irgendwo vorgesehen. Es könne doch nicht einfach eine Widerrufsregelung herangezogen, dabei aber deren Rechtsfolge ausgetauscht werden. Auch von einem intendierten Ermessen könne beim Widerruf von Verwaltungsakten nicht die Rede sein, weil den Rechtspositionen des Betroffenen damit hinreichend Rechnung getragen werde. R möchte erreichen, dass die Ausfuhr des Gefechtsübungszentrums wie geplant alsbald vorgenommen werden kann.

Aufgabe 1: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten eines hierauf gerichteten Vorgehens vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt a.M.

Bearbeitungshinweise zu Aufgabe 1:

Gehen sie dabei davon aus,

1. dass Ziff. 1 der Verfügung nicht auf § 6 Abs. 1 AWG gestützt werden kann und dass das AWG auch keine Sonderregeln zur Aufhebung oder zur Aussetzung von Genehmigungen enthält;
2. dass, soweit § 4 AWG für die Lösung des Falls relevant wird, allein Abs. 1 Nr. 2 dieser Norm zu betrachten ist, und dass andere als die im Sachverhalt genannten Bestimmungen des AWG sowie der AWW für die Falllösung nicht relevant sind;
3. dass die Ausfuhr eines Gefechtsübungszentrums einer zusätzlichen Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz nicht bedarf;
4. dass der Hinweis des Bundesamts auf zahlreiche Vorschriften des besonderen Verwaltungsrechts, die als Alternative zum Widerruf vorläufige Maßnahmen vorsähen, zutreffend ist.

5. dass der Angriff völkerrechtswidrig ist. Etwaige völkerrechtliche Normen sind nicht zu prüfen.

Auszug aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

§ 4 Beschränkungen und Handlungspflichten zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der auswärtigen Interessen

(1) Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um

1. [...]

2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,

3.-5. [...]

(2) – (4) [...]

§ 6 Einzeleingriff

(1) Im Außenwirtschaftsverkehr können auch durch Verwaltungsakt Rechtsgeschäfte oder Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die in § 4 Absatz 1 [...] genannten Rechtsgüter abzuwenden.

(2) – (3) [...]

§ 8 Erteilung von Genehmigungen

(1) Bedürfen Rechtsgeschäfte oder Handlungen nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes einer Genehmigung, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung den Zweck der Vorschrift nicht oder nur unwesentlich gefährdet. [...]

(2) – (5) [...]

§ 13 Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten

(1) Für den Erlass von Verwaltungsakten und die Entgegennahme von Meldungen auf Grund dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen [...] ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig, soweit in diesem Gesetz oder auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) – (6) [...]

Teil 2

A ist Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in der nordrhein-westfälischen mittleren kreisangehörigen Stadt K. Der für diesen Bereich geltende qualifizierte Bebauungsplan sieht ein allgemeines Wohngebiet vor. Die Grundstücke in diesem Gebiet sind relativ klein und durch eine dichte, zweigeschossige Reihenhausbauung gekennzeichnet. In den Gärten sind lediglich kleine bauliche Anlagen wie Grundstückseinfriedungen, Terrassen oder Holzhäuser zur Unterbringung von Gartengeräten oder -möbeln vorhanden.

Außerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen überbaubaren Grundstücksfläche hat A im Januar 2025 im südlichen Bereich seines Grundstücks ein 7,38 m hohes und bis zu 2,66 m breites, weiß und hellblau gestrichenes Holzkreuz errichtet. Das Kreuz ist mittels eines 1,25 m tiefen und breiten Fundamentes mit dem Erdboden verbunden. Eine Baugenehmigung für die Errichtung des Kreuzes hat A nicht beantragt.

Bei dem Kreuz handelt es sich um ein so genanntes „Kreuz der Liebe“ bzw. „Glorreiches Kreuz Christi“. Die Errichtung dieser Kreuze geht auf angebliche Offenbarungen Christi zurück. In den 70er Jahren soll eine Frau in Frankreich von Jesus Christus den Auftrag zur Errichtung eines 738 m hohen Kreuzes erhalten haben, weil das Kreuz Jesu auf dem Hügel Golgotha genau auf dieser Höhe über dem Meer gestanden habe. 1996 soll er eine andere Frau aufgefordert haben, weltweit tausend Kreuze in den Farben Marias – weiß und blau – mit einer Höhe von 7,38 m zu errichten. Am Fuße des Kreuzes sind täglich bestimmte Gebete zu verrichten. Seit 1996 haben Gläubige wie der A vielerorts in Europa solche Kreuze errichtet.

Nach der Anhörung des A fordert der Bürgermeister der Stadt K den A mit Bescheid vom 02.03.2025 auf, das Kreuz innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu beseitigen.

A ist empört. Trotz der enormen Größe stelle das Kreuz doch nur eine untergeordnete Anlage seines Grundstücks dar. Er sieht sich in seiner Religionsfreiheit verletzt, darauf haben anliegende Nachbarn schließlich auch Rücksicht zu nehmen. Zudem würde – was zutrifft – bei einer Beseitigung das Kreuz vollständig unbrauchbar werden. Gegen den Bescheid erhebt A zulässig Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht.

Aufgabe 2: Ist die zulässige Anfechtungsklage des A begründet?

Bearbeitervermerk zu Aufgabe 2: Gehen Sie davon aus, dass die Errichtung des Kreuzes materiellrechtlich mit dem Bauordnungsrecht vereinbar ist.

Bearbeitungshinweise für Aufgabe 1 und 2:

Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem **Hilfsgutachten** – einzugehen.

Zwingende Hinweise zur Gestaltung und Bearbeitung der Hausarbeit

A. Formale Gestaltung

Die Hausarbeit umfasst ein Deckblatt, ein Inhaltsverzeichnis, ein Literaturverzeichnis, das Gutachten, die unterschiedene Eigenständigkeitserklärung, die unterschiedene KI-Nutzungserklärung sowie einen AG-Schein einer AG im Öffentlichen Recht.

Auf dem Deckblatt ist die **Unimailadresse** zwingend anzugeben.

Für das Inhaltsverzeichnis und das Literaturverzeichnis sind römische Seitenzahlen zu verwenden (I, II, III usw.), wobei das Deckblatt zwar mitgezählt wird, aber selbst keine Seitenzahl aufweist. Beim Gutachten beginnt die Seitenzählung neu in arabischen Ziffern (1, 2, 3 usw.).

Das Gutachten ist links mit einem Seitenrand von 7 cm, rechts, oben und unten mit einem Seitenrand von 1.5 cm zu versehen und in Schriftgröße 12, Schriftart *Times New Roman*, im Blocksatzformat und mit anderthalbfachem (1.5) Zeilenabstand zu fertigen.

Die Fußnoten sind in Schriftgröße 10 und mit einfachem (1.0) Zeilenabstand anzufertigen.

Der Umfang des Gutachtens darf **25 DIN A4 Seiten** nicht überschreiten.

Die Eigenständigkeitserklärung ist wie folgt zu formulieren, eigenhändig zu unterschreiben, einzuscannen und beizufügen:

„Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit in allen Teilen selbstständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Sämtliche wörtlichen oder sinngemäßen Übernahmen und Zitate sind kenntlich gemacht und nachgewiesen.

Ich bin mir bewusst, dass Verstöße gegen diese Vorgaben als Täuschungsversuch gewertet und dem Prüfungsamt gemeldet werden.

(Ort), den (Datum/ Unterschrift)“

Die Nutzung von KI-Tools (z. B. ChatGPT) ist in der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten nur in **klar begrenztem Umfang** und **unter strenger Einhaltung folgender Vorgaben** zulässig. KI darf nur als unterstützendes Werkzeug verwendet werden – nicht als Inhaltsersteller. Die geistige Eigenleistung, inhaltliche Argumentation und die Einordnung von Quellen müssen vollständig selbstständig erfolgen.

Erlaubt ist ausschließlich:

· Sprachliche Unterstützung: Umformulierungen eigener Gedanken, stilistische Glättung, Verbesserung von Grammatik, Rechtschreibung und Ausdruck

- Strukturelle Reflexion: Vorschläge zur Gliederung, Textstruktur, Übergängen (keine automatische Erstellung von Inhalten)
- Unterstützung bei der Arbeitsweise: Checklisten, Zeitmanagement-Vorschläge, Hinweise zur Textüberarbeitung
- Verständnishilfen bei technischen oder fachlichen Grundlagen: Erklärung technischer Begriffe oder Konzepte (z. B. „Wie funktionieren neuronale Netze?“) – *dies ersetzt jedoch **keine eigene Recherche, keine Quellenarbeit und darf nicht direkt übernommen werden***

Nicht erlaubt ist insbesondere:

- die (teilweise oder vollständige) automatische Erstellung von Textinhalten,
- die Generierung von Argumenten, Thesen, Analysen oder Interpretationen,
- der Einsatz zur Quellenrecherche, Erstellung von Zitaten oder Literaturverzeichnissen,
- das Paraphrasieren fremder Inhalte durch KI.

Jegliche Nutzung von KI muss ausdrücklich und eindeutig im Text kenntlich gemacht werden. Dies kann z. B. durch einen Hinweis in Fußnoten oder durch Verweise im Fließtext erfolgen.

Darüber hinaus ist die folgende verpflichtende Erklärung zur KI-Nutzung eigenhändig zu unterschreiben, einzuscannen und als Bestandteil der Prüfungsleistung beizufügen:

„Erklärung zur KI-Nutzung

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit eigenständig und unter Einhaltung der Vorgaben des Lehrstuhls zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz verfasst habe. KI-Tools wurden – falls verwendet – ausschließlich im erlaubten Rahmen zur [...] eingesetzt und sind in der Arbeit entsprechend gekennzeichnet. Ich bin mir bewusst, dass Verstöße gegen diese Vorgaben als Täuschungsversuch gewertet und dem Prüfungsamt gemeldet werden.“

(Ort), den (Datum/ Unterschrift)“

Das Unterlassen der Kennzeichnung oder die Nutzung von KI über die erlaubten Zwecke hinaus gilt als **Täuschungsversuch gemäß der Prüfungsordnung und wird ohne Ausnahme an das Prüfungsamt gemeldet.**

B. Hinweise zur Abgabe

Die Bearbeitungsfrist endet am Dienstag, den **9. April 2026 um 12:00 Uhr**. Die Hausarbeit ist ausschließlich elektronisch über den folgenden Link hochzuladen: <https://uni-bonn.sci-ebo.de/s/pZx6s93SHKtj2Py>. Die Datei ist dabei als PDF-Datei (nicht als Word-Datei etc.) nicht größer als 10 MB hochzuladen und wie folgt zu beschriften: *Hausarbeit_Matr.Nr._Uni-ID* (bspw. *Hausarbeit_12345678_s3ababc*).

Nach Fristablauf eingereichte Arbeiten werden nicht berücksichtigt.

Die Rückgabe der Hausarbeit erfolgt ausschließlich per Mail. Mit dem Tag der Rückgabe beginnt die Remonstrationsfrist.

Fragen in Bezug auf An-, Abmeldemöglichkeiten und Fristverlängerungen im Krankheitsfall sind ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten.

Sonstige Fragen sind an sekretariat.zeia@uni-bonn.de zu stellen.

Viel Erfolg!